

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch **die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration** als Träger der Eingliederungshilfe

und der

Balu Kinderintensivpflegedienst GmbH, Alsterdorfer Straße 509, 22337 Hamburg als Leistungserbringer

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

§ 2 Gegenstand der Leistung

- (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers umfasst **Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe für minderjährige Leistungsberechtigte mit kognitiven und / oder mehrfachen Beeinträchtigungen, die in der stationären Außerklinischen Intensivpflegeeinrichtung der Bärenfamilie in der Züricher Str. 40A in 28325 Bremen**, untergebracht sind.
- (2) Die stationäre Außerklinische Intensivpflegeeinrichtung des Leistungserbringers verfügt über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI sowie eine Zulassung zur häuslichen Krankenpflege nach §132 a SGB V i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V. Die nachfolgend vereinbarten Fachleistungsstunden sind Teil eines kombinierten Leistungsangebots, dessen Zielsetzung sowohl auf die Erbringung von Pflegeleistungen als auch auf die Erbringung von Fachleistungsstunden gerichtet ist. Die nach diesem Leistungsangebot vereinbarten Leistungen umfassen ausschließlich den

Kombinationsanteil der Fachleistungsstunden nach dem SGB IX. Die in dem kombinierten Angebot vorgehaltenen Pflegeleistungen erfolgen auf Basis des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI.

- (3) Die Festlegung des Bedarfs und der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch den Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid bestimmt. Offenbart sich im Rahmen der Leistungserbringung ein Mehr- oder Minderbedarf, ist dieser der leistungsbewilligenden Stelle unverzüglich, unter Darlegung der Umstände, anzuzeigen. Die leistungsbewilligende Stelle entscheidet nach Prüfung über die Anpassung der Art und des Umfangs der Leistung. Jegliche Änderungen der Leistungen, sei es nach Art oder Umfang, bedürfen der Feststellung und Kostenzusage durch die leistungsbewilligende Stelle.
- (4) Näheres zur Zielsetzung, sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zur **Erbringung von Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe und die Leistungen zur Betreuung und Erziehung als ergänzende Eingliederungshilfe für die in der Außerklinischen Intensivpflege in der Züricher Str. 40A in Bremen untergebrachten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen** (Anlage 1) zu entnehmen.
- (5) Das Leistungsangebot richtet sich an den unter Ziffer 4. der Leistungsbeschreibung definierten Personenkreis. Dabei weist der Personenkreis in der Regel folgende Merkmale auf:
 - Einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege
 - Tracheotomie und/oder Beatmungspflicht
 - Besonders hohem Behandlungsbedarf bezüglich des Atemwegmanagements
 - Ausgeprägte Epilepsieerleiden
- (6) Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Aufweisung von instabilen cardiopulmonalen Funktionen
- (7) Die weitere fachliche Ausgestaltung der Leistung ist in der abgestimmten Konzeption des Leistungserbringers dargelegt.

- (8) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen.

§ 3 Leistungszeiten

Die Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe und die Leistungen zur Betreuung und Erziehung können an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage entsprechend der individuellen Absprache mit den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

§ 4 Personelle Ausstattung

- (1) Aus der Art der Behinderung und den Umständen des Einzelfalles folgen spezifische Anforderungen an die Qualifikation des Personals, das die Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe und den Leistungen zur Betreuung und Erziehung erbringt. Im Rahmen des Teilhabe- / Gesamtplanverfahrens ist von den zuständigen Teilhabeplaner:innen festzulegen, über welche Qualifikation das Assistenzpersonal mindestens verfügen muss.
- (2) Dementsprechend sind vom Leistungserbringer, je nach Festlegung im Teilhabe- / Gesamtplanverfahren pädagogische Fachkräfte mit Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung sowie mit Studienabschluss (Tätigkeitsgruppe A) und Kräfte ohne besondere Formalqualifikation (sozialerfahrene Personen) (Tätigkeitsgruppe B), einzusetzen (siehe hierzu Ziffer 7.2 der Leistungsbeschreibung).
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei der Betreuung der Leistungsberechtigten nur Mitarbeiter:innen einzusetzen, welche gemäß Ziffer 7.1 der Leistungsbeschreibung geeignet sind.

§ 5 Vergütung des Personals

- (1) Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird ein Haustarifvertrag angewandt.

Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten betragen für

- Fachkräfte mit Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung sowie mit Studienabschluss (Tätigkeitsgruppe A): XXXXXXXXXX
- Kräfte ohne besondere Formalqualifikation (Tätigkeitsgruppe B): XXXXXXXXXX

- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- (3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

§ 6 Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung

- (1) Die zur Erbringung der Leistung notwendigen betrieblichen Anlagen wird über die Außerklinische Intensivpflegeeinrichtung in der Züricher Straße 40a in 28325 Bremen vorgehalten. Sie ist nicht Bestandteil dieses Leistungsangebots. Sächliche Ausstattung für ergänzende Eingliederungshilfeleistungen, z.B. Bastelmaterialien, Bücher, Lernspiele oder andere Verbrauchsmaterialien werden im angemessenen Umfang refinanziert.
- (2) Das Gebäude und die Ausstattung der Außerklinischen Intensivpflegeeinrichtung der Bärenfamilie Bremen sind auf die Bedürfnisse der intensivpflegebedürftigen Kinder und Jugendlichen ausgelegt. Das Grundstück und das Gebäude bieten barrierefreien Bewegungsraum. Die Einrichtung setzt sich zusammen aus den Wohn- und Aufenthaltsbereichen, 14 Einzelzimmern und einem Doppelzimmer, Snoezelraum, Schulraum zur internen Beschulung, sowie den Büro- und Lagerräumen.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistung erfolgt anhand von Fachleistungsstunden. Eine Fachleistungsstunde umfasst eine Fördereinheit von 60 Minuten.
- (2) Für die Zeit **ab dem 01.04.2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen folgende Vergütung pro Fachleistungsstunde vereinbart:

Tätigkeitsgruppe	Vergütung
A	54,97 €
B	47,46 €

- (3) Bei gemeinsamer Inanspruchnahme der Leistung durch mehrere Leistungsberechtigte (Pooling) reduziert sich die Vergütung pro Fachleistungsstunde je Leistungsberechtigten wie folgt:

Gruppen- größe	Vergütung je Leistungsberechtigten	Tätigkeitsgruppe A	Tätigkeitsgruppe B
2er- Gruppe	65 %	35,73 €	30,85 €
3er- Gruppe	45 %	24,74 €	21,36 €
4er- Gruppe	35 %	19,24 €	16,61 €
5er- Gruppe	30 %	16,49 €	14,24 €

- (4) Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (5) Mit der Vergütung sind alle direkten, indirekten und sonstigen Zeiten der Leistungserbringung abgegolten. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten).
- (6) Eine Abrechnung der o.g. Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- (7) Der Leistungserbringer rechnet die erbrachten Fachleistungsstunden mit dem Träger der Eingliederungshilfe monatlich durch Rechnungsstellung ab. Die entsprechenden Leistungsnachweise sind beizufügen.

- (8) Die Abrechnungsunterlagen sind regelmäßig spätestens 10 Tage nach Monatsende beim jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einzureichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben erhalten:
- Aktenzeichen der Leistungsbewilligung
 - Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
 - Name und Geburtsdatum des geförderten Kindes
 - Beginn der Leistung
 - Eingesetzte Qualifikation des Personals
 - Vergütung pro Fachleistungsstunde
 - Erbrachte Fachleistungsstunden (Einzelförderung)
 - Erbrachte Fachleistungsstunden (gepoolt)
 - Abrechnungszeitraum
 - Rechnungssumme für den Abrechnungszeitraum

III. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt **ab dem 01.04.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also mindestens **bis zum 31.03.2027**, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung

kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

§ 10 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

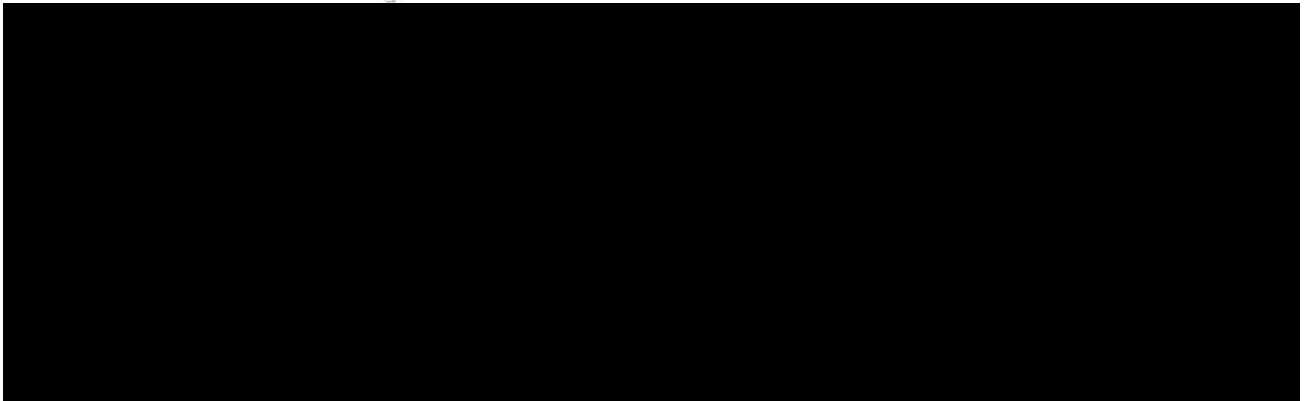
§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, März 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung zur Erbringung von Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe und die Leistungen als ergänzende Eingliederungshilfe für die in der Außerklinischen Intensivpflege in der Züricher Str. 40A in Bremen untergebrachten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen.

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.04.2026 – 31.03.2027

Leistungsbeschreibung zur Erbringung von Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe als ergänzende Eingliederungshilfe für die in der Außerklinischen Intensivpflege in der Züricher Str. 40A in Bremen untergebrachten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe für minderjährige Kinder und Jugendliche mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung, die in der stationären Außerklinischen Intensivpflege der Balu Kinderintensivpflegedienst GmbH in Bremen in der Züricher Str. 40A untergebracht sind.
2.	Rechtsgrundlage	§§ 113 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 2, § 78 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX, § 45 SGB VIII, § 10 Abs.4, S. 2 SGB VIII. Die Leistungen werden nach dem SGB IX abgerechnet.
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	<p>Bei der Einrichtung der Bärenfamilie handelt es sich um eine stationäre Pflegeeinrichtung für minderjährige Kinder und Jugendliche mit einer Zulassung nach § 72 SGB XI. Die Erbringung von Leistungen der Außerklinischen Intensivpflege nach § 37c SGB V steht im Vordergrund des Einrichtungszweckes.</p> <p>Aufgrund der besonderen Bedarfe leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher erbringt die Einrichtung ergänzend Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe wobei der individuelle Unterstützungsbedarf maßgeblich durch die Behinderung entsteht. Diese Leistungen dienen zur Stärkung der eigenen Fähigkeiten, Unterstützung bei alltagspraktischen Fähigkeiten, Begleitung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen in der Freizeit und im Rahmen der Begegnung mit anderen Menschen sowie zur Befähigung und Unterstützung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung.</p> <p>Gemäß § 116 Abs. 2 S. 1 SGB IX können die Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX zumutbar ist.</p> <p>Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind <u>nachrangig</u> zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung.</p>
4.	Personenkreis	Das Leistungsangebot richtet sich an minderjährige Kinder und Jugendliche (nachfolgend Leistungsberechtigte genannt) mit einer (drohenden) wesentlichen körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und zur medizinischen Behandlung und Versorgung in der stationären Außerklinischen Intensivpflege in der Züricher Str. 40A in Bremen untergebracht sind.

5.	Zielsetzung	<p>Ziel der Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe ist die Überwindung oder Milderung der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen. Der Leistungsberechtigte soll nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gemeinschaft befähigt und assistiert werden, um eine Stabilisierung seiner Lebens- und Betreuungssituation erreichen zu können.</p> <p>Gemäß § 78 Abs. 1 SGB IX werden Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung immer in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten und den Leistungsberechtigten erbracht. Die Leistungen müssen geeignet, notwendig und ausreichend sein, um der leistungsberechtigten Person die Teilhabe an möglichst allen selbstgewählten Lebensbereichen in der Gemeinschaft zu ermöglichen.</p>
6.	Leistung	
6.1	Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten	<p>Die Leistungen für Unterkunft, betriebsnotwendige Investitionskosten, Verpflegung Versorgung, Hauswirtschaft, Reinigung und Wäschereinigung werden über die Leistungen nach § 37c Abs. 3 SGB V i.V.m. § 43 SGB XI erbracht und sind darüber bereits vollständig finanziert. Sie sind nicht Teil dieses Leistungsangebotes.</p>
6.2	Art der Leistung	<p>Die Assistenz zur Sozialen Teilhabe minderjähriger Leistungsberechtigter mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung ist eine Leistung, die gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Ausführung stellvertretender Handlungen, in der Begleitung und/oder in der Befähigung zur Ausführung dieser Leistung definiert ist.</p>
6.3	Inhalt der Leistung	<p>Die Assistenzleistung beinhaltet insbesondere Leistungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung sozialer Beziehungen, • Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, • Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, • alters- und entwicklungsentsprechende Beteiligung an der Planung und Ausgestaltung dieser Leistungen.
6.4	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Die Leistungen sind abzugrenzen von den</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Außerklinischen Intensivpflege nach § 37c SGB V in vollstationären Einrichtungen nach dem SGB XI. Zu diesen Leistungen gehören u. a. die Aufwendungen für die Betreuung unter besonderer Berücksichtigung der altersspezifischen Belange und Anforderungen der intensivpflegerisch versorgten Kinder und Jugendlichen gem. § 37c Abs. 3 SGB V bzw. § 1 Abs. 5 der Rahmenempfehlungen des GKV-

		<p>Spitzenverbandes vom 03.04.2023 zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI, insbesondere denen nach § 43b SGB XI bzw. den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, • Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII, • Leistungen anderer Sozialleistungsträger, • Leistungen zur Palliativversorgung und Krankenbehandlung. Diese sind mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB V bzw. SGB XI abgedeckt. <p>Die Assistenzleistungen zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder den Leistungen der Schulbegleitung zum Besuch einer Schule nach den §§ 113 Abs.1 u. 2 Nr. 2 bzw. 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX sind <u>nicht</u> Bestandteil dieses Leistungsangebotes. Diese Leistungen werden aufgrund der besonderen Anforderungen von medizinisch-pflegerisch ausgebildeten Fachpersonal ausgeführt und werden gem. § 132l i. V. m. § 37 c SGB V von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht.</p> <p>Die Abgrenzung und Dokumentation der Leistungen erfolgt im Rahmen des Teilhabe-/Gesamtplanverfahrens nach den §§ 117 ff SGB IX auf Basis der individuellen Ziel- und Leistungsplanung.</p>
6.5	Umfang der Leistung	<p>Die Ermittlung des Bedarfs und die inhaltliche Zuordnung zu einer Tätigkeitsgruppe (Punkt 7.2) erfolgt im Rahmen des Teilhabe-/Gesamtplanverfahrens nach den §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX.</p> <p>Bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ist vor der Aufnahme mit der Schule und der Schulbehörde eine geeignete Beschulungsmöglichkeit abzusprechen. Die Einrichtung unterstützt die geeignete Beschulung im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Entsprechendes gilt für Kinder im Vorschulalter in Bezug auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung.“</p> <p>Die Tätigkeitsgruppe kann im Bewilligungszeitraum im Gesamtplanverfahren einem sich gegebenenfalls veränderten individuellen Bedarf angepasst werden.</p>
6.6	Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Leistungen zur Befähigung und Unterstützung, die im direkten Kontakt in Absprache mit dem Leistungsberechtigten sowie dem Einrichtungspersonal und den Eltern bzw. den</p>

		<p>Personensorgeberechtigten und Angehörigen erbracht werden.</p> <p>Die Ausgestaltung der Assistenzleistung entspricht den im Teilhabe-/Gesamtplan aufgeführten Lebensbereichen und Zielplanungen. Sie ist zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu vereinbaren.</p> <p>Vom Leistungserbringer werden in diesem Zusammenhang beispielsweise folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung zu Sport- und Kulturangeboten, z. B. Sportverein, Jugendfreizeitheim, Kino, Theater und Konzerte, • Unterstützung bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung einschließlich der Nutzung von Fortbewegungsmitteln und öffentlichen Verkehrsmitteln, Einübung von Wegetraining und von Verkehrssicherheit, • Begleitung bei altersgemäßen Ferienangeboten und Reisen, • Eröffnen von Lernfeldern in der Einrichtung und im Umfeld der Einrichtung, im Lebensalltag, z.B. im Spiel, bei kreativen Aktivitäten, bei der digitalen Teilhabe, beim Umgang mit Geld sowie Strukturierung der freien Zeit, • Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte und Erlernen adäquater sozialer Verhaltensweisen, • Unterstützung beim Einüben des Zusammenlebens, beispielsweise durch das Aufsuchen von Gruppenangeboten, • Förderung inklusiver Begegnungen und des Kontaktes mit anderen Menschen, • Unterstützung bei der Entwicklung der eigenen Identität und Rolle in der Gesellschaft, • Unterstützung bei der Entwicklung und Erhaltung der Alltagskompetenz, • Unterstützung beim Erkennen und Wahrnehmen eigener Bedürfnisse und Interessen, bei der emotionalen und psychischen Entwicklung und bei Kommunikation und Orientierung, Begleitung bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität, • Abstimmungen mit dem Einrichtungspersonal und den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten, Angehörigen und dem sozialen Umfeld.
--	--	--

		<p>Nicht zu den Leistungen gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Begleitung der Leistungsberechtigten von der Einrichtung der Außerklinischen Intensivpflege zu den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und zurück (z. B. bei Wochenendbesuchen), • die Erziehung und Betreuung der Leistungsberechtigten im elterlichen Haushalt (bzw. dem Haushalt der Personensorgeberechtigten), • Assistenzleistungen oder heilpädagogische Leistungen im elterlichen Haushalt (bzw. dem Haushalt der Personensorgeberechtigten) bei z.B. Wochenendbesuchen.
6.7	Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Die indirekten personenbezogenen Leistungen umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten, bzw. Kontakte zu den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten, • Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften, Ämtern und Behörden, • Beteiligung an der Teilhabe-/Gesamtplanung sowie Erstellung von Berichten zur Gesamtplanung und die Teilnahme an Fallkonferenzen.
6.8	Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, • Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise, • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, • Fortbildung und Supervision, • Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Dritter insbesondere im Bereich der: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Sicherstellung der Partizipation der Leistungsberechtigten
6.9	Leistungsort	<p>Die Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe werden in der stationären Einrichtung der Außerklinischen Intensivpflege und im sozialen Umfeld des/der Leistungsberechtigten erbracht.</p>
6.10	Leistungszeiten	<p>Die Assistenzleistungen können an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage entsprechend der individuellen Absprache mit dem Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden.</p>

7.	Personelle Ausstattung	
7.1	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen, hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p>
7.2	Qualifikation des Personals	<p>Zur Erbringung der Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe werden pädagogische Fachkräfte, (Tätigkeitsgruppe A) und Nicht-Fachkräfte (sozial erfahrene Personen) (Tätigkeitsgruppe B) eingesetzt.</p> <p><u>Zu den Fachkräften der Tätigkeitsgruppe A zählen:</u></p> <p>Staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen, staatlich anerkannte Sonderpädagog:innen und andere Mitarbeiter:innen, die über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügen,</p> <p>Staatlich anerkannte Erzieher:innen, staatlich anerkannte Heilpädagog:innen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:innen und andere Mitarbeiter:innen, die über einen vergleichbaren Abschluss in einer mindestens dreijährigen Ausbildung verfügen,</p> <p>Sozialassistent:innen, Kinderpfleger:innen, Heilerziehungspfleger:innen und Mitarbeiter:innen, die über einen vergleichbaren Abschluss in einer mindestens zweijährigen Ausbildung verfügen.</p>

		<p><u>Zu den Nicht-Fachkräften der Tätigkeitsgruppe B zählen:</u></p> <p>Angeleitete und angeleitete Mitarbeiter:innen (sozial erfahrene Personen), die nicht über eine fachbezogene Ausbildung der Fachkräfte der Tätigkeitsgruppe A verfügen.</p>
7.3	Fachliche Leitung und Koordination	<p>Die Fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.</p> <p>Die Fachliche Leitung / Koordination verfügt in der Regel über einen fachbezogenen Hochschulabschluss.</p>
7.4	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<p>Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.</p>
8.	Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen sind nicht Teil dieses Leistungsangebots und sind bereits vollständig über die Leistungen nach § 37c Abs. 3 SGB V i.V.m. § 43 SGB XI finanziert.</p>
9.	Qualität	
9.1	Qualitätssicherung und -entwicklung	<p>Der Leistungserbringer stellt in Anlehnung gemäß § 11 Landesrahmenvertrag die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicher sowie die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes, des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII.</p>
9.2	Qualitätsnachweis	<p><u>Strukturqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen, • Vorliegen eines Leistungsvertrages mit dem Leistungsberechtigten, • Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes, • Regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung, • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung, • Teilnahme an Gremien zur Schaffung passgenauer Unterstützungsleistungen. <p><u>Prozessqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination der individuellen Planung der Assistenzleistung unter Einbeziehung des Leistungsberechtigten, des Einrichtungspersonals und ggfs. der Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen,

		<ul style="list-style-type: none"> • Gesicherte, flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, inkl. geplanter Ausfallsicherung, • Assistenzbegleitung: Fachliche und inhaltliche Beratung und Begleitung des Leistungsberechtigten und der Mitarbeiter:innen. <p><u>Ergebnisqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten, • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan, • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.
9.3	Leistungsnachweis	Der Leistungserbringer hat den Umfang der Assistenzleistungen nachvollziehbar anhand eines Leistungsnachweises zu dokumentieren. Bei Veränderungen in der Leistungserbringung, z.B. einer vorzeitigen Beendigung oder einer längeren Unterbrechung, ist die leistungsbewilligende Stelle umgehend zu informieren.
10.	Vergütung der Leistung	<p>Die Vergütung erfolgt anhand tatsächlich erbrachter Fachleistungsstunden, die durch eine Leistungszeitdokumentation nachzuweisen sind. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Mit der Übernahme des Leistungsentgelts sind sowohl die direkten als auch die indirekten und sonstigen Leistungszeiten der Assistenz zur Sozialen Teilhabe abgegolten.</p> <p>Der Leistungserbringer erstellt, bezogen auf die einzelnen Leistungsberechtigten, monatlich eine Rechnung über erbrachte Fachleistungsstunden. Bei der Abrechnung ist zu unterscheiden, ob die Leistung ausschließlich für eine leistungsberechtigte Person erbracht wurde oder ob die Leistung gemeinsam durch mehrere Leistungsberechtigte in Anspruch genommen wurde (gepoolte Leistung).</p>
11.	Gültigkeit	Die Leistungsbeschreibung ist gültig ab dem 01.04.2026.

Ermittlung Gesamtaufwand Fachleistung p. a. je Vollkraft			
Qualifikation:	Tätigkeitsgruppe A (Fachkräfte)	Tätigkeitsgruppe B (Nicht-Fachkräfte)	
1. Ermittlung der durchschnittlichen Brutto-Personalkosten			
Arbeitgeber-Brutto (inkl. SV) je Vollkraft	64.905,90 €	56.034,58 €	
zzgl. Personalnebenkosten i.H.v.	1,00%	649,06 €	560,35 €
<i>Bruttopersonalkosten (inkl. SV, PNK etc.) je Vollkraft</i>		65.554,96 €	56.594,93 €
2. zzgl. Anteiliger Personalaufwand für Regieleistungen / Fachl. Leitung			
Regieleistungen / Fachliche Leitung: in % auf Bruttopersonalkosten i.H.v.	15,00%	9.833,24 €	8.489,24 €
3. zzgl. anteilige Sachkosten u. Investitionskosten	2,00%	1.311,10 €	1.131,90 €
<i>Zwischensumme</i>		76.699,30 €	66.216,06 €
4. zzgl. Unternehmerrisiko/-	0,00%	0,00 €	0,00 €
Gesamtaufwand je Vollkraft p. a.		76.699,30 €	66.216,06 €

Indirekte Leistungen incl. Wegezeiten je Vollkraft			
a) Personenbezogene indirekte Leistungen	Std./Tag	Tage/Jahr	Std./Jahr
Vor- und Nachbereitung einschl. fallbezogener Dokumentation	0,30 h	312,00	93,60 h
Wegezeiten (h/Tag)	0,00 h	0,00	0,00 h
Fallkonferenzen (h/Jahr)	0,50 h	24,00	12,00 h
[...]			0,00 h
Summe personenbezogene indirekte Leistungen in Std.			105,60 h
b) Fachspezifische indirekte Leistungen	Std./Tag	Tage/Jahr	Std./Jahr
Teambesprechungen und Teamsupervision	0,85 h	28,00	23,80 h
Mitarbeitersupervision	0,50 h	4,00	2,00 h
Konzeptarbeit	4,00 h	1,00	4,00 h
Arbeits-/Gesundheitsschutz, Erste-Hilfe, Hygienevorgaben	1,00 h	4,00	4,00 h
Erstellung Förderpläne und Entwicklungsberichte	3,00 h	4,00	12,00 h
Summe fachspezifische indirekte Leistungen in Std.			45,80 h
Summe indirekte Leistungen gesamt in Std.			151,40 h

5. Ermittlung direkte Leistungszeit pro Jahr je Vollkraft		Std./Jahr
Nettojahresarbeitszeit pro VK		1.582 h
abzgl. indirekte Leistungen incl. Wegezeiten pauschal	10,00%	-158,20 h
Summe in h direkte Leistungszeit		1.423,80 h

Kosten einer Fachleistungsstunde (= eine Zeitstunde direkte Leistungserbringung)		
Qualifikation:	Tätigkeitsgruppe A	Tätigkeitsgruppe B
Gesamtaufwand Fachleistung pro VK	76.699,30 €	66.216,06 €
dividiert durch Auslastungsquote	98%	98%
dividiert durch effektive Jahresarbeitszeit in h je Vollkraft	1.423,80 h	1.423,80 h
Kosten einer Fachleistungsstunde	54,97 €	47,46 €

Reduktion bei gemeinsamer Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte ("Poolen")			
Qualifikation:	Tätigkeitsgruppe A	Tätigkeitsgruppe B	
Zweier-Gruppe:	65% je LB	35,73 €	30,85 €
Dreier-Gruppe:	45% je LB	24,74 €	21,36 €
Vierer-Gruppe:	35% je LB	19,24 €	16,61 €
Fünfer-Gruppe:	30% je LB	16,49 €	14,24 €